

den Fall, von Anfang an wissen muss, dass ihm das Patent nach kantonalem Recht nicht erteilt werden darf und, sofern es doch geschieht, dies nur auf die mangelhafte Kenntnis des Regierungsrates von der Sachlage zurückzuführen ist, kann angenommen werden, dass kein berechtigtes, vom kantonalen Recht geschütztes Interesse des Patentinhabers der Entziehung des Patentbesitzes im Wege stehe. Eine willkürliche Anwendung der §§ 8 und 9 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes liegt somit nicht vor.

2. — Die Patententziehung steht auch mit dem Bundesgesetz betreffend die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses vom 29. April 1920 nicht im Widerspruch; denn nach Art. 2 dieses Gesetzes können die Kantone, soweit nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, an den Konkurs öffentlichrechtliche Folgen, wie Unfähigkeit zur Ausübung patentierter Berufsarten, knüpfen, solange nicht der Konkurs widerrufen ist oder sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen.

Dagegen fragt es sich, ob die Patententziehung vor dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit standhalten könne. In dieser Beziehung ist wohl zu sagen, dass das Interesse an der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es nicht rechtfertigt, allgemein und unbeschränkt Personen, die einmal in Konkurs geraten sind, von der Wirtschaftsführung auszuschliessen, solange sie ihre Gläubiger nicht befriedigt haben. Der Konkurs kann nur insofern einen solchen Ausschliessungsgrund bilden, als daraus zu folgern ist, dass die in Konkurs geratene Person keine Gewähr für einen polizeilich einwandfreien Wirtschaftsbetrieb biete, wobei es auf den Zeitpunkt des Konkurses und auf alle weiteren Umstände ankommt. Nun bildete wohl der Konkurs, der im Jahre 1911 über den Rekurrenten eröffnet worden ist, keinen genügenden Grund zur Verweigerung des Patentbesitzes mehr, wenn er sich seither in der Besorgung seiner Angelegenheiten

als solid und gewissenhaft erwiesen hätte. Dass diese Voraussetzung zutrefte, kann aber nicht angenommen werden. Der Rekurrent musste schon vor dem Konkurs zu einem Nachlassvertrag greifen und hat seither ein unstätes Leben geführt, indem er sich nirgends, wo er sich niederliess, lange halten konnte. Auch jetzt ist er bereits wieder für mehrere Tausende von Franken betriebl., für die keine Deckung vorhanden zu sein scheint, nachdem schon in seinem Konkurs die Gläubiger etwa 16,500 Fr. verloren hatten. Das zeigt, dass der Rekurrent nicht imstande ist, sich eine solide Existenz zu schaffen, und daher auch keine Gewähr für eine polizeilich einwandfreie Wirtschaftsführung bietet.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

7. Urteil vom 27. Mai 1922

i. S. Aktienbrauerei Wald gegen St. Gallen.

Legitimation einer Hypothekargläubigerin zur Beschwerde darüber, dass für die verpfändete Liegenschaft kein Wirtschaftspatent mehr erteilt wird. — Art. 31 BV. Zulässigkeit einer kantonalen Bestimmung, wonach für Häuser, die in schlechtem Ruf stehen, eine Wirtschaftsbewilligung verweigert werden darf.

A. — Im Januar 1922 brach über Robert Roos, Eigentümer des Wirtshauses zum « Adler » in Kaltbrunn, der Konkurs aus. Am 8. März beschloss dann der Regierungsrat des Kantons St. Gallen auf ein Gesuch des Gemeinderates von Kaltbrunn, die Bewilligung zur Weiterführung der Wirtschaft bis auf weiteres zu verweigern. Er stützte sich dabei auf Art. 7 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes, wonach « auf Häuser, welche in schlechtem Ruf gestanden sind, die Erteilung einer Wirtschafts-

bewilligung verweigert werden kann», und führte zur Begründung aus: «Aus den vorliegenden Akten geht unzweifelhaft hervor, dass die Wirtschaft schon seit einer Reihe von Jahren in sittenpolizeiwidriger Weise geführt worden ist. Der dem Hause anhaftende schlechte Ruf schliesst eine polizeilich klaglose Wirtschaftsführung geradezu aus; der Beweis hierfür ist bereits von den letzten 4 Wirten, die alle auch in Konkurs geraten sind, erbracht.» Die Rekurrentin, die auf dem Hause zum «Adler» lastende Schuldbriefe besitzt, stellte beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch; dieses wurde aber am 11. April 1922 abgewiesen.

B. — Gegen die beiden Entschiede vom 8. März und 11. April 1922 hat die Aktienbrauerei Wald am 8. Mai die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Sie macht geltend: Nach Art. 21 des Wirtschaftsgesetzes sei das dem Roos erteilte Patent mit der Konkursöffnung dahingefallen. Am 8. März habe daher der Regierungsrat ein Wirtschaftspatent für das Haus nicht mehr verweigern können. Infolgedessen sei sein Entscheid willkürlich. Sodann könnten nur menschliche Lebewesen, nicht aber Häuser einen schlechten Ruf haben; es sei daher unzulässig und liege auch nicht im Sinne des Art. 7 des Wirtschaftsgesetzes, wenn in einem bestimmten Hause der Wirtschaftsbetrieb deswegen, weil er dort bisher in anstössiger Weise vor sich gegangen sei, überhaupt nicht mehr zugelassen werde. Die gegenteilige Annahme des Regierungsrates beruhe auf Willkür. Eventuell sei die genannte Bestimmung wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit aufzuheben. Das öffentliche Wohl erfordere es nicht, dass einem Bürger, der volle Gewähr für polizeilich klaglose Wirtschaftsführung biete, die Bewilligung zum Weiterbetrieb der Wirtschaft zum «Adler» verweigert werde. Eventuell wäre das Patent hierfür unter der Bedingung, dass der Betrieb klaglos vor sich gehe, auf Probe zu erteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Rekurrentin ist zur Beschwerde legitimiert. Wenn die Fortführung der Wirtschaft zum «Adler» nicht mehr gestattet wird, so vermindert das den Wert des Hauses, in dem sie betrieben wurde, und damit auch die Sicherheit, die dieses als Pfand der Rekurrentin bot, in erheblichem Masse. Diese hat daher ein rechtliches Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Regierungsrates und kann sich somit hierüber wegen Verfassungsverletzung beschweren.

2. — Darin, dass der Regierungsrat, nachdem das dem Roos erteilte Patent bereits dahingefallen war, verfügte, es werde für dessen Haus vorderhand keine Wirtschaftsbewilligung mehr erteilt, kann eine Willkür weder in formeller noch in materieller Beziehung gefunden werden.

Durch diese Verfügung wurde dem Roos nicht ein zweites Mal das Patent für die Wirtschaft zum «Adler» entzogen, sondern erklärt, dass dieses bis auf weiteres überhaupt niemandem mehr erteilt werde.

Eine solche Verfügung, wodurch ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften eines Gesuchstellers eine Wirtschaftsbewilligung für ein bestimmtes Haus nicht mehr gewährt wird, ist nach Art. 7 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes zulässig, indem danach nicht nur in der Person eines Patentbewerbers, sondern auch in dem zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Hause liegende Gründe die Verweigerung des Patentbesitzes rechtfertigen können.

Dass nun der schlechte Ruf eines Hauses einen solchen Grund bildet, ist angesichts des Art. 7 l. c. ohne weiteres klar. Es entspricht der Lebenserfahrung und dem damit im Einklang stehenden allgemeinen Sprachgebrauch, dass nicht nur Personen, sondern auch Häuser einen schlechten Ruf haben können, dann nämlich, wenn diese solange übelbelemdete Bewohner gehabt

haben, dass deren Ruf auf das Haus übergegangen ist und nun diesem ohne Rücksicht auf seine Insassen anhäftet. Diese stehen in einem solchen Falle auch dann regelmässig — wenigstens für eine gewisse Zeit — in schlechtem Ruf, wenn ihre Lebensführung einwandfrei ist. Dass Häuser, in denen längere Zeit unsittliches Treiben geherrscht hat, z. B. ein Bordell betrieben worden ist, derart übelbeleumdet sein können, zeigt sich auch vielfach materiell in einer Verminderung ihres Wertes für solche Erwerber, die sie zu einwandfreien Zwecken benützen wollen.

3. — Eine förmliche Aufhebung des schon am 25. Mai 1905 erlassenen Art. 7 des Wirtschaftsgesetzes ist heute nicht mehr zulässig. Lediglich die Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden konkreten Fall kann unter Berufung darauf, dass sie selbst verfassungswidrig sei, angefochten werden. Indessen ist es ohne weiteres klar, dass Art. 7 l. c. mit der Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch steht.

Nach Art. 31 litt. c BV können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen und nach litt. e sind polizeiliche Verfügungen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit der Ausübung von Handel und Gewerben Schranken setzen, zulässig. Gleichwie es nun dieses öffentliche Interesse erfordert, dass nur Personen, die die zur klaglosen Führung einer Wirtschaft nötigen moralischen Eigenschaften besitzen, eine Wirtschaftsbewilligung erhalten, so erscheint es auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Regel als geboten, dass in übelberüchtigten Häusern der Wirtschaftsbetrieb selbst dann nicht mehr zugelassen wird, wenn gegen die Person desjenigen, der sich um das Patent bewirbt, nichts einzuwenden ist (vgl. BURCKHARDT, Komm. z. BV 2. Aufl. S. 281; SALIS, Bundesrecht 2. Aufl. II N^o 955, 979, 980). Der schlechte Ruf solcher Häuser, der auch auf deren

neue Bewohner mehr oder weniger übergeht, beeinflusst notwendig die Art der Kundschaft einer darin betriebenen Wirtschaft und das hat zur Folge, dass regelmässig, solange der üble Ruf besteht, deren polizeilich einwandfreie Führung nicht zu erreichen ist, indem Personen, die an sich, unter normalen Verhältnissen, Gewähr für klaglosen Betrieb böten, eine solche Wirtschaft nicht übernehmen oder die für eine Besserung der Verhältnisse erforderliche besondere Energie — auch mit Rücksicht auf die für sie daraus entstehenden finanziellen Folgen, wie den Verlust der bisherigen Kundschaft — nicht aufwenden können oder wollen.

4. — Dass der Regierungsrat die Möglichkeit, ein Patent auf Probe hin zu erteilen, nicht offen gelassen hat, ist keine Willkür, da das Wirtschaftsgesetz dies nicht vorsieht; zudem ist das von der Rekurrentin im kantonalen Verfahren nicht beantragt worden.

Die angefochtene Verfügung war nach der Sachlage hinreichend gerechtfertigt. Die Rekurrentin hätte sich mit Rücksicht auf die st. galliche Wirtschaftsgesetzgebung im Jahr 1913, bevor sie gegen Verpfändung des Hauses Darlehen gewährte, über die Art der Wirtschaftsführung orientieren und ihr Verhalten nach dem schon damals nicht günstigen Ruf der Wirtschaft richten sollen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.